

und durch den unanfechtbaren Ausspruch, daß der Angeklagte nicht die Absicht, zu beleidigen, gehabt habe, wird das angegriffene Urtheil jedenfalls getragen.

Die Vorschrift des §. 193. ist nicht rechtsirrtümlich angewendet. Dieselbe führt verschiedene Kategorien von Kundgebungen auf, in welchen die Strafbarkeit dadurch bedingt ist, daß die Absicht zu beleidigen hinzutritt; an diese Aufführung gewisser Handlungen schließt sich der Satz „und ähnliche Fälle“, womit der Gesetzgeber deutlich zu erkennen gibt, daß dem Richter gestattet ist, den §. 193. a. a. D. nach dem Geiste seiner Einzelvorschriften überall zur Anwendung zu bringen, wenn auch nicht gerade eine der Einzelvorschriften selbst zutreffen würde. In den Bereich dieser Vorschrift konnte aber ohne Rechtsirrtum der Fall gezogen werden, wenn, wie hier angenommen ist, die Tagespresse in Artikeln von lediglich belehrendem Charakter das Publicum mit der Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichtshofes in Strafsachen bekannt macht. So wenig der Tagespresse das allgemeine Recht im Sinne des §. 193. a. a. D. zugesprochen werden kann, jedes Vorkommniß, auch wenn es Andere bloßstellt, in die Oeffentlichkeit zu bringen und zu besprechen, so wenig kann ihr das Recht abgesprochen werden, das Publicum durch Mittheilung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze zu belehren. Es ist dies kein Individualrecht der Tagespresse; sie theilt dasselbe mit jedem Sammelwerk, das solche Entscheidungen abdruckt, namentlich wenn eine Zeitung, wie im vorliegenden Falle, regelmäßig solche Entscheidungen veröffentlicht. Ob im concreten Falle dieser Zweck bestimmend war, oder ob vielmehr die Absicht dahin ging, durch die Mittheilung des Straffalles oder gar durch die Reproduction der in dem Erkenntniß beurtheilten Beleidigung wieder zu beleidigen, ist Sache des tatsächlichen Ermessens, bei welchem allerdings auch auf die im einzelnen Falle entbehrlich gewesene Nennung von Namen Gewicht gelegt werden kann. Eine solche Absicht ist aber im untergebenen Falle ausdrücklich verneint, und zwar aus tatsächlichen Gründen, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen, in welcher Beziehung auch ein Angriff des Beschwerdeführers gar nicht erhoben ist.

Hiernach erscheint die allein geltend gemachte materielle Beschwerde als nicht zutreffend.“

Rechtsfälle.

Ein Beitrag zum buchhändlerischen Usancetwesen.

In einer Streitsache, die ich mit der . . . Buchhandlung gehabt habe, ist vor einigen Wochen das gerichtliche Urtheil gefällt worden, das meiner Auffassung nach von prinzipieller Bedeutung für die buchhändlerische Usancenkunde ist und besonders eine Frage entscheidet, die infolge der Meinungsverschiedenheiten betreffs derselben schon häufig Anlaß zu Differenzen im buchhändlerischen Verkehr gewesen ist. Es handelte sich nämlich darum: ob der Sortimentler berechtigt ist, Bücher, die er nach Ablauf des einen Rechnungsjahres im nächsten in der Zeit vom 1. Januar bis zur Ostermesse bezogen hat, und die vom Verleger, um sie zu kennzeichnen, mit der Jahreszahl des neuen Rechnungsjahres gestempelt oder sonst in irgend einer Art besonders kenntlich gemacht sind, an Stelle der im abgelassenen Rechnungsjahre bezogenen (also in alte Rechnung) zu remittiren. Ich lasse alle während dieser Zeit ausgelieferten Bücher, um die bezeichnete Manipulation zu verhindern, mit der betreffenden Jahreszahl (also in diesem Jahre z. B. mit „1881“) stempeln und weise solche Exemplare im Remissionsfalle zurück. Dies wollte sich die betreffende Handlung nicht gefallen lassen und bestritt mir, daß ich dazu berechtigt sei.

Außerdem erklärte die fragliche Handlung, daß sie sich nicht für verpflichtet halte, Bestellungen, welche ohne bestimmte Bezeichnung auf dem Verlangzetteln (also ob fest oder à cond.) gemacht worden seien, als feste anzuerkennen, sondern daß in Fällen, wo die Bestellung nicht ausdrücklich „fest, resp. gegen baar“ laute, sie als à cond.-Bestellung zu gelten hätte, während ich solche Bestellungen wie üblich als feste aufgefaßt hatte.

Um diese Fragen einmal endgültig entschieden zu sehen und um ein für alle Male zu wissen, ob ich mit meinem Prinzip im Recht oder im Unrecht sei, beschritt ich, obwohl das Object nicht bedeutend war, zumal da mir in schroffster Weise entgegengetreten wurde, den Weg der Klage. Das Urtheil fiel, nachdem noch Hr. . . als Gutachter vernommen worden war, durchweg zu meinen Gunsten aus.

Ich glaube nun, daß die Sache für den Gesamtbuchhandel von Interesse und die gefällte Entscheidung von einer gewissen Wichtigkeit für die Usancenkunde ist, und halte demnach eine Veröffentlichung des Urtheils durch das Börsenblatt für angebracht und nützlich. Dasselbe lautet auszugsweise wie folgt:

„. . . Beklagte erachtet sich nicht für verpflichtet, jene . . . zu zahlen, weil sie die in Frage stehenden Bücher der Klägerin bei der Osterabrechnung 1880 zurückgesandt habe. Es muß der Klägerin darin beigetreten werden, daß die Zurücksendung bezw. das Verlangen der Anrechnung unbegründet sind.

Es steht fest, daß Beklagte zunächst am 3. April 1879 ein Exemplar des . . . von Klägerin commissionsweise, nicht fest gekauft hat, welches Exemplar Beklagte zurückzuliefern außer Stande ist, da sie es Anfangs 1880 veräußert hat; demnach bestellte sie fest ein zweites Exemplar. Dieses zweite Exemplar, den Stempel „1880“ tragend, erhielt sie und bewirkte demnach die Zurücksendung, die sie für durchgreifend hielt, indem sie sich nur das letztere Exemplar zu bezahlen für verpflichtet hält. Beklagte ist jedoch verpflichtet, beide Exemplare zu bezahlen oder vielmehr, was allein jetzt streitig ist, das zuerst bezogene Exemplar in Rechnung 1879. Das erste Exemplar durfte sie allerdings nach der unter den Parteien getroffenen Abrede, da sie es nur „commissionsweise“ bezogen, entweder in natura zurückliefern, oder bezahlen. Zur ersten Alternative ist sie außer Stande. Sie will statt jenes Exemplars ein anderes (das zweitgelieferte) der Klägerin liefern. Zu dieser tauschweisen Zurücksendung ist aber Beklagte beim Widerspruch der Klägerin nicht berechtigt, um so weniger, als Klägerin das zweite Exemplar dadurch individualisirt hat, wie Beklagte selbst dies hervorhebt, indem Klägerin es mit dem Stempel „1880“ versah, den das erste Exemplar nicht trug. Mit dieser Individualisirung hat sich überdies Beklagte dadurch einverstanden erklärt, daß sie das zweite Exemplar ohne Widerrede annahm.

(Das zweite Exemplar ist aber fest gekauft, und kann sich Beklagte der somit ihr obliegenden Verbindlichkeit, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h. den Kaufpreis zu bezahlen, durch Rücksendung der gekauften Waare — beim Widerspruch der Klägerin nicht entziehen.) . . .

Es steht ferner fest, daß Beklagte die Lieferung der anderweitigen fraglichen Bücher „ohne jeden Zusatz“ bestellt hat. Es kann dahin gestellt bleiben, ob es nicht Sache der Beklagten, die jetzt Zahlung der empfangenen Bücher verweigert, ist, unter Beweis zu stellen, daß eine bedingungslose Bestellung im buchhändlerischen Verkehr als eine nicht feste, nur „commissionsweise“ erachtet wird. Die von Klägerin aufgestellte gegentheilige Behauptung ist jedoch durch das Gutachten des . . . für erwiesen zu erachten. Beklagte darf daher Zahlung nicht ablehnen. . .